Bedarfsdefinitionen:

Bedarfsstufenbeschreibung:

Die Bedarfsstufen sollen den Mobilitätsbedarf des Versicherten abdecken und den Leistungsumfang bzw. das Therapieziel der orthopädischen Schuhausstattung grundlegend beschreiben.
Sie basieren auf den Empfehlungen des DGOOC-BA vom 02.05.2005 (Deutsche Gesellschaft für Orthopädische Chirurgie – Beratungsausschuss), s. Anlage.

Vertragspreis Einlagen:

Typ: 1	**Bettungseinlage**
Typ: 2	**Bettungseinlage nach Formabdruck**
Typ 3:	**Schaleneinlage nach Formabdruck**
Typ 4:	**gefräste Bettungseinalgen**
Typ: 5	**Diabetesbettung**
Typ: 6	**Sondereinlagen**
Typ: 7	**Bettungseinlage DGUV 112 / 991**
Typ: 8	**Bettungseinlage nach Formabdruck DGUV 112 / 991**
Typ: 9	**Diabetes Versorgung mit Neuropathie DGUV 112 / 991**

Bedarfsstufe I:

(entspricht der Kategorie I bis II der Einteilung des DGOOC-BA)
Konfektionierter orthopädischer Schuh, entweder mit individueller Einlage nach Leistungsbeschreibung der PG 08 und / oder orthoädischer Zurichtung gemäß PG 31.
Hierzu wird ein geeigneter orthopädischer Konfektionsschuh = Fertigprodukt verwendet.

Bedarfsstufe II:

(entspricht Kategorie III bis IV der Einteilung des DGOOC-BA)
Orthopädischer Maßschuh in industrieller oder handwerklich modularer Fertigung unter Verwendung eines individuell hergestellten Schuhleistens. Das Aufmass wird entweder durch scannen oder manuellen Ausmessens in statischer Positionierung des Fußes vorgenommen.
Die Anfertigung kann computergestützt in Kombination mit industriellem oder handwerklicher Teil / Fremdfertigung unter Anwendung der Leistungsbeschreibungen nach PG 31 erfolgen.
Soweit wie möglich sollten industriell gefertigte Modulkomponenten und Schäfte verwendet werden.

Bedarfsstufe III:

(entspricht Kategorie V bis VI der Einteilung des DGOOC-BA)
Orthopädischer Maßschuh in handwerklicher Einzelanfertigung in eigener Werkstatt oder eines Vertragsteilnehmers unter Verwendung eines individuell hergestellten Schuhleistens nach PG 31.
Ferner ist die Anfertigung eines individuellen Gehprobenmodells zur Beurteilung der Bewegungsphase erforderlich.

Reparaturen:

sind nur abrechnungsfähig im beschriebenen Umfang.

Hausbesuch:

Einmal abrechenbar je Auftrag nach ärztlicher Verordnung bzw. Auftrag durch den Kostenträger.
Hausbesuchspauschale je Auftrag (Pos.- Nr. 31.99.99.0004) 55,47 Euro

Ergänzende Leistungen:

Orthoädieschuhtechnische Einzelleistungen die nicht Bestandteil des Leistungsverzeichnisses sind, werden vom Leistungserbringer nach individueller Kalkulation veranschlagt.